



COVID-19 - Schutzkonzept der Schule Dallenwil

Stand: 22. November 2021



Änderungskontrolle

Version	Datum	Bemerkung zur Art der Änderung
6.0	22.11.2021	Vollständige Überarbeitung des Schutzkonzepts

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Ziel dieser Massnahmen	4
1.2 Verantwortlichkeiten	4
1.3 Gesetzliche Grundlagen	4
2 Persönliche Schutzmassnahmen	4
2.1 Allgemeine Grundregeln	5
3 Umsetzung der Massnahmen an der Schule Dallenwil	5
3.1 Händehygiene	5
3.2 Maskenpflicht	6
3.3 Repetitives Testen	6
4 Unterricht	7
4.1 Unterricht im Klassenverband	7
4.2 Spezielle Unterrichtsfächer	7
4.2.1 Musik	7
4.3 Schulveranstaltungen im Klassenverband	7
4.4 Schwimmen	7
4.5 Religionsunterricht	7
4.6 Schulzahnpflege-Instruktion	7
4.7 Therapie und Einzelförderung	7
4.8 Musikschule	8
5 Schulveranstaltungen der Schule	8
6 Externe Besucher	8
6.1 Eltern und Erziehungsberechtigte	8
6.2 Praktikantinnen und Praktikanten	8
6.3 Weitere externe Besucher	8
7 Lüften und Reinigung	9
8 Externe Nutzung der Liegenschaften	9
9 Gültigkeit des Schutzkonzepts	9

1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Schule Dallenwil erfüllen muss, um gemäss Covid-Verordnung 2 ihren Betrieb sicher und zum Schutz von Mitarbeitenden, Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie Dritten durchführen zu können. Die Vorgaben dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller Personengruppen umgesetzt werden müssen.

1.1 Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, die Lernenden, das Lehrpersonal und die Mitarbeitenden sowie Dritte vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Ebenfalls soll durch die Schutzmassnahme der Präsenzunterricht möglichst aufrechterhalten werden.

1.2 Verantwortlichkeiten

Die Schulkommission hat der Gesamtschulleitung die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung des Schutzkonzepts übertragen. Sie setzt die Schutzmassnahmen nach Rücksprache mit der internen Taskforce in Kraft.

Lernende, Personal und Dritte sind eigenverantwortlich dafür besorgt, die persönlichen Schutzmassnahmen einzuhalten. Lehrpersonal und Mitarbeitende sind aber gegenüber den Lernenden weisungsberechtigt. Die Lehrpersonen sorgen dafür, dass das Schutzkonzept in ihren Veranstaltungen und in ihrem Unterricht umgesetzt wird. Sie sind befugt und aufgefordert, Lernende mit Symptomen und ohne negatives PCR-Testergebnis nach Hause zu schicken.

Begründete Abweichungen von den Regelungen kann die Schulleitung bewilligen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Bund:

COVID-19-Verordnung besondere Lage (818.101.26, Stand 13. September 2021)

Link:

Kanton

NG 711.13 Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus vom 19. November 2021

Link:

2 Persönliche Schutzmassnahmen

Alle Schutzmassnahmen zielend darauf ab, die Übertragung des Coronavirus im Rahmen der Tätigkeit an der Schule Dallenwil zu verhindern. Alle an der Schule Beteiligten Personen sind aufgefordert, sich eigenverantwortlich an die Vorgaben zu halten. Alle sind gebeten, auch im Privatleben die Massnahmen und die Empfehlungen des BAG zur Verhinderung von Ansteckungen zu befolgen.

Symptome

Wenn Personen Krankheitssymptome haben, welche auf das Coronavirus hinweisen, müssen sie zu Hause bleiben. Es wird empfohlen mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen zu besprechen.

Vor Wiederaufnahme der Tätigkeit an der Schule Dallenwil ist ein negatives Testresultat auf Verlangen vorzuweisen.

Lehrpersonen haben die Befugnis, Lernende mit Symptomen nach Hause zu schicken.

Testen

Es wird erwartet, dass alle Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden an den wöchentlichen repetitiven Tests der Schule Dallenwil mitmachen und sich mindestens einmal pro Woche testen lassen.

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, begibt sich in Isolation. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Die Weisungen des Contact Tracings sind verbindlich.

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen physischen Kontakt haben sollte. Das Contact Tracing definiert abschliessend, welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen.

Information

Wenn Lernende, Lehrpersonen oder Mitarbeitende auf das Coronavirus positiv getestet wurden, sind sie aufgefordert, dies der Schule (Lehrperson oder Schulleitung) zu melden. Insbesondere sind auch jene Menschen zu informieren, mit denen die infizierte Person vor der Infektion in Kontakt war.

2.1 Allgemeine Grundregeln

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind konkrete Massnahmen vorgesehen. Alle Personengruppen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Umsetzung dieser Massnahmen.

1. Hygiene: Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Maskenpflicht: Die aktuellen Anordnungen sind zu befolgen.
3. Abstand: Wenn möglich wird der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten, wenn keine Maske getragen wird.
4. Reinigung von Oberflächen: Oberflächen und Gegenstände werden vor Gebrauch gereinigt, insbesondere wenn mehrere Personen diese berühren.
5. Informationen: Gegenseitig wird auf die Schutzmassnahmen hingewiesen.

3 Umsetzung der Massnahmen an der Schule Dallenwil

3.1 Händehygiene

Bei den Eingängen befinden sich Händehygienestationen.

Alle Erwachsenen sind beim Betreten der Gebäude aufgefordert, die Hände mit Desinfektionsmittel zu reinigen. Für Schülerinnen und Schüler ist in erster Linie das Waschen mit Wasser und Seife empfohlen. Dies gilt insbesondere auch nach den Pausen.

Alle Personen verzichten auf Begrüssungen durch Hände schütteln oder Umarmungen.

Bitte ins Taschentuch oder in die Armbeuge niesen und husten.

3.2 Maskenpflicht

Gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 19. November 2021 wurden die Massnahmen an der Volksschule in der Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (NG 711.13) in § 2a verschärft:

Abs 1:

Auf dem ganzen Areal von Bildungseinrichtungen sowie während des Präsenzunterrichts müssen die Lehrpersonen und das weitere Personal sowie Jugendliche ab der Sekundarstufe I eine Gesichtsmaske tragen.

Abs.2:

Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Dies gilt insbesondere für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur. Die Bildungseinrichtung hat andere Massnahmen zu ergreifen, welche das Risiko zur Übertragung von Covid-19 reduzieren. Insbesondere sind im Musik- und Instrumentalunterricht genügende Abstände einzuhalten

Die Tragpflicht gilt auch für externe Besucherinnen und Besucher. Es werden entsprechende Plakate beim Eingang zum Areal und zu den Räumlichkeiten angebracht.

In den Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn sich nur eine Person in einem Raum befindet. An Besprechungen und Sitzungen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn die Personen sitzen sowie genesen, geimpft oder getestet sind (3G-Regel) und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Die Sitzungsleitung ist befugt, das Zertifikat zu kontrollieren. Bei der Konsumation von Getränken und Mahlzeiten in den Schulräumlichkeiten ist der Mindestabstand ebenfalls einzuhalten.

Die Schulleitung kann die maximale Anzahl Personen für die einzelnen Räume festlegen. Diese Beschränkung ist an der Tür sichtbar zu machen.

Personen mit einer Maskentragdispens haben möglichst den Abstand einzuhalten.

Die Schule Dallenwil stellt für das verordnete und freiwillige Tragen von Masken diese zur Verfügung.

3.3 Repetitives Testen

Die Schule Dallenwil bietet zweimal in der Woche das repetitive Testen an. Folgende Personen sind berechtigt, an diesen Tests teilzunehmen:

- Schulkinder
- Mitarbeitende, Lehrpersonen und Behördenmitglieder
- Praktikanten
- Personen, die im gleichen Haushalt der oben aufgeführten Personen wohnen

Das repetitive Testen berechtigt zum Bezug eines Zertifikats. Die Ausstellung ist Sache des Kantons.

Positive Testresultate von Personen, die am repetitiven Testen der Schule Dallenwil mitmachen, sind der Schulleitung mitzuteilen. Direkte Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen begeben sich in Quarantäne. Betrifft dies ein Schulkind, ist dies der Lehrperson mitzuteilen.

Mehrere positive Testresultate in der gleichen Klasse können zu einer Quarantäne für Schulkinder und Lehrpersonen führen. Jene Schulkinder und Lehrpersonen, die gleichentags am repetitiven Testen teilgenommen haben, können durch die Schulleitung von der Quarantäne befreit werden (Bewilligung Kantonsarzt). Es ist der Schulleitung ein Printscreen des Testresultats zuzustellen.

Die Schulleitung bestätigt die Befreiung.

In speziellen Situationen kann die Schulleitung das Testen für Einzelpersonen an einem anderen Testtag organisieren.

4 Unterricht

4.1 Unterricht im Klassenverband

Lehrpersonen tragen beim Unterrichten in Innenräumen (stets) und im Freien (wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann) eine Maske.

Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, freiwillig eine Maske zu tragen.

4.2 Spezielle Unterrichtsfächer

4.2.1 Musik

Grundsätzlich wird im Musikunterricht eine Maske getragen. Bei körperlichen Betätigungen und Musizieren darf davon abgesehen werden. Die Entscheidung über das Tragen der Maske in der jeweiligen Unterrichtssituation obliegt der Lehrperson.

Es sind keine Kontaktaktivitäten ohne Maske erlaubt.

4.3 Schulveranstaltungen im Klassenverband

Schulveranstaltungen im Klassenverband sind erlaubt. Lehrausgänge unterliegen den gleichen Bestimmungen wie der Unterricht im Schulhaus.

Schulverlegungen sind erlaubt. Die Schulleitung bewilligt das Schutzkonzept.

4.4 Schwimmen

Das Schulschwimmen findet gemäss Planung statt. Den Anordnungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

4.5 Religionsunterricht

Der Unterricht findet gemäss Stundenplan statt. Die Durchführung des Religionsunterrichts obliegt ergänzend zu diesem Schutzkonzept den Vorgaben des zuständigen Pfarramts. Bei widersprüchlichen Angaben ist das Schutzkonzept der Schule Dallenwil entscheidend.

4.6 Schulzahnpflege-Instruktion

Die Schulzahnpflege wird in Absprache zwischen den Lehrpersonen und der Schulzahnpflegeinstructorin durchgeführt. Auf die praktische Schulung der korrekten Zahnreinigung wird bis auf Widerruf durch die Schulleitung verzichtet.

4.7 Therapie und Einzelförderung

Durch die Schule angebotene Therapien sowie Einzel- oder Gruppenförderungen finden statt.

Ein Schutz hat durch eine Plexiglasvorrichtung oder transparente Schutzmaske zu erfolgen. Bei widersprüchlichen Angaben ist das Schutzkonzept der Schule Dallenwil entscheidend.

4.8 Musikschule

Die Durchführung des Musikunterrichts obliegt ergänzend zu diesem Schutzkonzept den Vorgaben der zuständigen Musikschulleitung. Bei widersprüchlichen Angaben ist das Schutzkonzept der Schule Dallenwil entscheidend.

5 Schulveranstaltungen der Schule

Schulveranstaltungen, in denen die Stufen vermischt werden, sind nur im Freien erlaubt. Die Gruppengrößen sind klein zu halten. Die Schulleitung entscheidet über die Rahmenbedingungen der entsprechenden Veranstaltung. Sie behält sich aber ausdrücklich vor, Veranstaltungen auch kurzfristig zu verschieben oder abzusagen.

6 Externe Besucher

Für alle Besucher gilt generell die Maskenpflicht.

6.1 Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern und Erziehungsberechtigte betreten die Schulräumlichkeiten nur in Absprache mit den Lehrpersonen oder der Schulleitung.

Unterrichtsbesuche sind nur auf Voranmeldung bei der Lehrperson möglich. Es darf höchstens eine externe Person dem Unterricht beiwohnen. Aktuell sind diese Schulbesuche aber ebenfalls ausgesetzt.

6.2 Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikanten und Praktikantinnen, welche mehrere Wochen ihr Praktikum an der Schule Dallenwil absolvieren, sind den Lehrpersonen bezüglich ihrer Rechte und Pflichten gleichgesetzt.

Praktikantinnen und Praktikanten, die nur tageweise an der Schule Dallenwil unterrichten, unterliegen der Maskenpflicht.

6.3 Weitere externe Besucher

Die Innenräume werden nur in Absprache mit der einladenden Person betreten.

An Besprechungen und Sitzungen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn die Personen sitzen sowie genesen, geimpft oder getestet sind (3G-Regel) und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Die Sitzungsleitung ist befugt, das Zertifikat zu kontrollieren.

7 Lüften und Reinigung

Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass die Räume nach jeder halben Lektion mittels Stosslüften gelüftet werden. Die Kippfensterstellung ist zu vermeiden.

Oberflächen sind möglichst regelmässig zu reinigen. Dies gilt auch für Schülerpulte. Lehrerarbeits- und Besprechungsplätze sind vor Gebrauch zu reinigen. Der Hausdienst stellt Reinigungsmittel zur Verfügung.

Der Hausdienst reinigt die Kontaktflächen an Türen täglich. Er stellt für die Händereinigung Desinfektionsmittel an den Eingängen bereit.

8 Externe Nutzung der Liegenschaften

Bestimmungen zur Benutzung der Liegenschaften sind dem Schutzkonzept für Liegenschaften zu entnehmen.

9 Gültigkeit des Schutzkonzepts

Dieses Schutzkonzept ersetzt das bisherige Schutzkonzept. Die in diesem Schutzkonzept formulierten Bestimmungen und Massnahmen sind für alle verbindlich und gelten bis auf Widerruf durch die Schulleitung.

Dallenwil, 22. November 2021
Schulleitung